

Betrauungsakt

der Hansestadt Lüneburg
für die
Städtisches Klinikum Lüneburg gGmbH

auf der Grundlage des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU NR. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

des

RAHMENS DER EUROPÄISCHEN UNION

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C8/03, ABI. EU Nr. C8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION vom 16.11.2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006).

Präambel

Die Hansestadt Lüneburg vertritt die Auffassung, dass die Gesundheitsversorgung und hierbei insbesondere die Krankenhausversorgung zentrale Aufgabenstellungen der kommunalen Daseinsvorsorge ist.

Die Städtisches Klinikum Lüneburg gGmbH (nachfolgend auch „SKL“) hat die Versorgung der Bevölkerung im Rahmen des aufgrund des niedersächsischen Landes-Krankenhausplans festgelegten Versorgungsauftrags nach den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne der jeweils geltenden Gesetze sicherzustellen. Um dies insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Investitionen umsetzen zu können, ist das SKL hierfür voraussichtlich auf öffentliche Mittel angewiesen.

§ 1 Sicherstellungsauftrag/Feststellungsbescheid

- (1) Der Landkreis Lüneburg hat nach § 1 Abs. 1 NKHG die Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsvorsorge als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Maßgabe des § 2 NKHG und des Krankenhausplans sicherzustellen. Er hat eigene Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten, soweit die Krankenhausversorgung nicht durch andere Träger gewährleistet wird. Nach § 2 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen Landkreis Lüneburg und Stadt Lüneburg vom 17.01.1974 zur Einkreisung der bis dahin kreisfreien Stadt Lüneburg bleibt diese Trägerin des Krankenhauses.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg ist 100 %ige Gesellschafterin der Gesundheitsholding Lüneburg GmbH (nachfolgend auch „Gesundheitsholding“). Die Hansestadt hält gemeinsam mit der Gesundheitsholding die Anteile an der Städtisches Klinikum Lüneburg gGmbH.
- (3) SKL (nachfolgend auch die „Gesellschaft“) ist vom Gesundheitsministerium des Landes Niedersachsen in den niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen worden.
- (4) Gegenstand der SKL ist der Betrieb des Städtischen Klinikums Lüneburg als Klinikum und der Betrieb der Krankenpflegeschule sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe.
- (5) Die Gesellschaft verfolgt vor diesem Hintergrund ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist mithin selbstlos tätig und nicht auf gewerbliche Gewinnerzielung gerichtet. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

- (6) Die SKL wurde zuletzt durch Feststellungsbescheid vom 07.12.2022 in den Krankenhausplan des Landes Niedersachsen aufgenommen.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Hansestadt Lüneburg betraut die SKL mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

- a) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Klinikum stationär behandelten Patienten und Patientinnen mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen;
- b) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der im Klinikum ambulant versorgten Patienten und Patientinnen mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen;

2. Notfalldienste:

- a) Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft
- b) Gestellung von Notärzten für den Rettungsdienst.

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen sind unter anderem:

- a) Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb des Krankenhauses notwendigen Berufen, sowie Ausbildung von Fachärzten,
- b) Betrieb einer Krankenhausapotheke einschließlich der Versorgung von im Krankenhaus ambulant versorgten Patienten mit den im Krankenhaus verabreichten Arzneimitteln,
- c) Speisenversorgung für Patienten des Klinikums,
- d) Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige,
- e) Radiologische Leistungen für Patienten des Klinikums,
- f) Laborleistungen für Patienten des Klinikums,
- g) Betrieb einer Schule für Pflegeberufe,
- h) Walleistungen Arzt,

- i) Wahlleistungen Unterkunft (Zimmer / Telefon),
 - j) Ambulantes Operieren.
- (2) Daneben erbringt die SKL sonstige Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i.S.v. § 2 Abs. 1 zählen. Diesen sonstigen Dienstleistungen sind derzeit im Wesentlichen zugeordnet:
- a) Vermietung/Verpachtung von Büro- und Funktionsräumen an Dritte
 - b) Lieferung von Wärme und Energie an Dritte
 - c) Zubereitung/Lieferung von Speisen für Personal und Dritte
 - d) Erbringung medizin-technischer Dienstleistungen für Dritte
 - e) Erbringung von wissenschaftlichen Dienstleistungen für Dritte
 - f) Gestellung von Personal und Sachmitteln an Dritte
 - g) WLAN, Telefon- und Fernsehüberlassung an Patienten
 - h) Materialverkäufe an Dritte
 - i) Halten von Beteiligungen an MVZ und Tagesklinik
- Sollte die SKL derzeit oder in Zukunft weitere nicht in § 2 Abs. 1 aufgeführte Leistungen erbringen, so sind diese ebenfalls als sonstige Dienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 anzusehen.
- (3) Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, die Gesellschaft mit der Erbringung weiterer Leistungen zu betrauen.

§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. 1 dieses Betrauungsaktes erforderlich, kann die Hansestadt Lüneburg der Gesellschaft Ausgleichsleistungen gewähren. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind sämtliche von der Hansestadt Lüneburg oder deren Konzerngesellschaften an die SKL für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gewährten Vorteile, wie z.B. insbesondere Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Patronatserklärungen, Darlehen, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen.

- (2) Die maximale Höhe der jährlichen Ausgleichszahlungen ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan der SKL des jeweiligen Jahres i.V.m. § 3 Abs. 3 dieses Betrauungsaktes. Auf dieser Grundlage entscheidet die Hansestadt Lüneburg über die Höhe der jeweiligen Ausgleichszahlung. Ist der Wirtschaftsplan des laufenden Jahres noch nicht beschlossen, können zunächst Ausgleichszahlungen auf der Basis der mittelfristigen Finanzplanung des Wirtschaftsplans des Vorjahres erfolgen.
- (3) Soweit Ausgleichszahlungen nicht durch finanziellen Ausgleich des im jeweiligen Wirtschaftsplan ausgewiesenen Jahresfehlbetrages sondern ganz oder teilweise in sonstiger Weise erfolgen sollen, sind solche sonstigen Ausgleichsleistungen (z.B. die Überlassung von Beteiligungserträgen, ein zu marktunüblichen Konditionen gewährtes Darlehen, eine kommunale Bürgschaft, die Personalgestellung zu vergünstigten Konditionen) im Wirtschaftsplan der SKL oder anderweitig gesondert nachzuweisen.
- (4) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der SKL auf die Ausgleichszahlungen.
- (5) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Auch insoweit besteht kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (6) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erbringung der Dienstleistungen nach vorstehendem § 3 Abs. 1 verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken ("Nettomehrkosten"). Dies soll die SKL in die Lage versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag und dieser Betrauung obliegenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von § 2 Abs. 1 zu erfüllen. Eventuelle Fehlbeträge aus sonstigen Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind (§ 2 Abs. 2), werden nicht ausgeglichen.
- (7) Die Nettomehrkosten werden durch Bereinigung der insgesamt im Jahresabschluss ausgewiesenen handelsrechtlichen Aufwendungen und Erträge um die Aufwendungen und Erträge betreffend die sonstigen Dienstleistungen gem. § 2 Abs. 2 ermittelt.

§ 4 Vermeidung und Kontrolle von möglicher Überkompensation (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung nach § 3 keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Hansestadt Lüneburg während des Betreuungszeitraums jährliche Zwischenkontrollen sowie am Ende des Betreuungszeitraums eine Endkontrolle durch. In diesem Rahmen führt die Gesellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dabei hat die Gesellschaft Ausführungen und Erläuterungen zu den einzelnen der Ausgleichsleistung zugrunde liegenden Parametern zu machen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung hat die Gesellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel prüfen und testieren zu lassen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, dass unter Berücksichtigung der relevanten Einnahmen einschließlich der von anderen Behörden erhaltenen Mitteln und eines angemessenen Gewinns der Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht über das hinausgeht, was zur Deckung der damit verbundenen Kosten erforderlich ist.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg fordert die Gesellschaft zur Rückzahlung einer Überkompensation auf. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der nach dem Wirtschaftsplan vorgesehenen Ausgleichsleistung, so kann dieser Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum übertragen und von dem für diesen nächsten Ausgleichszeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.
- (3) Ergibt eine Zwischenkontrolle, dass eine Überkompensation vorliegt, die über 10 % hinausgeht, soll eine Anpassung des Betreuungsaktes erfolgen, die im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben steht.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse werden gemäß der Transparenzrichtlinie (RL 2006/111/EG) getrennt zu den sonstigen Dienstleistungen der Gesellschaft geführt.

Soweit die Gesellschaft weitere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse oder sonstige Tätigkeiten ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellt, die von diesem Betreuungsakt umfasst werden, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Aufwendungen und Erträge in Verbindung mit der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür eine Trennungsrechnung.

Die Gesellschaft wird die jeweilige Trennungsrechnung im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussprüfung durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer prüfen und testieren

lassen. Das Ergebnis der Prüfung und des Testates wird sie der Hansestadt Lüneburg zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

- (5) Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft überprüfen zu lassen.

§ 5 Dauer der Betreuung

Die Betreuung erfolgt für 10 Jahre. Sechs Monate vor Ablauf dieser zehn Jahre wird die Hansestadt Lüneburg über eine erneute Betreuung der Gesellschaft mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 dieses Betrauungsaktes entscheiden.

§ 6 Verfügbarkeit von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 7 Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.04.2023 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Die Geschäftsführung der SKL wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung angewiesen, die mit der vorstehenden Betreuung ausgesprochenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben dieses Betrauungsaktes zu erfüllen.

Betraunungsakt

der Hansestadt Lüneburg
für die
Psychiatrische Klinik Lüneburg gGmbH

auf der Grundlage des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU NR. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

des

RAHMENS DER EUROPÄISCHEN UNION

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C8/03, ABI. EU Nr. C8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION vom 16.11.2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006).

Präambel

Die Hansestadt Lüneburg vertritt die Auffassung, dass die Gesundheitsversorgung und hierbei insbesondere die Krankenhausversorgung zentrale Aufgabenstellung der kommunalen Daseinsvorsorge ist.

Die Psychiatrische Klinik Lüneburg gGmbH (nachfolgend auch „PKL“) hat die Versorgung der Bevölkerung im Rahmen des aufgrund des niedersächsischen Landes-Krankenhausplans festgelegten Versorgungsauftrags nach den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne der jeweils geltenden Gesetze sicherzustellen. Um dies insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Investitionen umsetzen zu können, ist die PKL hierfür voraussichtlich auf öffentliche Mittel angewiesen.

§ 1 Sicherstellungsauftrag/Feststellungsbescheid

- (1) Der Landkreis Lüneburg hat nach § 1 Abs. 1 NKHG die Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsvorsorge als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Maßgabe des § 2 NKHG und des Krankenhausplans sicherzustellen. Er hat eigene Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten, soweit die Krankenhausversorgung nicht durch andere Träger gewährleistet wird. Nach § 2 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen Landkreis Lüneburg und Stadt Lüneburg vom 17.01.1974 zur Einkreisung der bis dahin kreisfreien Stadt Lüneburg bleibt diese Trägerin des Krankenhauses.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg ist 100 %ige Gesellschafterin der Gesundheitsholding Lüneburg GmbH (nachfolgend auch „Gesundheitsholding“). Die Gesundheitsholding ist alleinige Gesellschafterin der Psychiatrische Klinik Lüneburg gGmbH.
- (3) PKL (nachfolgend auch die „Gesellschaft“) ist vom Gesundheitsministerium des Landes Niedersachsen in den niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen worden.
- (4) Gegenstand der PKL ist die Führung einer psychiatrischen Klinik als Klinik für Erwachsenen-Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, forensische Psychiatrie und Psychotherapie unter besonderen Sicherungsbedingungen mit einer vollstationären, teilstationären und ambulanten Versorgung; Betrieb einer Schule für Schülerinnen und Schüler aller Schularten im Rahmen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie einer Krankenpflegeschule sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetrieben. Des Weiteren wird ein Heim für seelisch behinderte Menschen sowie ein Heim für geistig behinderte Menschen betrieben.

- (5) Die Gesellschaft verfolgt vor diesem Hintergrund ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist mithin selbstlos tätig und nicht auf gewerbliche Gewinnerzielung gerichtet. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.
- (6) Die PKL wurde zuletzt durch Feststellungsbescheid vom 28.07.2021 in den Krankenhausplan des Landes Niedersachsen aufgenommen.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Hansestadt Lüneburg betraut die PKL mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.
 - 1. Medizinische Versorgungsleistungen:
 - a) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in der Klinik stationär behandelten Patienten und Patientinnen mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen;
 - b) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der in der Klinik ambulant versorgten Patienten und Patientinnen mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen;
 - 2. Notfalldienste:
 - a) Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft
 - 3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen sind unter anderem:
 - a) Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb des Krankenhauses notwendigen Berufen sowie Ausbildung von Fachärzten,
 - b) Speiserversorgung für Patienten der Klinik und Heime
 - c) Betrieb einer Schule für Pflegeberufe,
 - d) Betrieb einer Schule für Schülerinnen und Schüler aller Schularten im Rahmen der Kinder- und Jugendpsychiatrie,
 - e) Wahlleistungen Arzt,

(2) Daneben erbringt die PKL sonstige Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i.S.v. § 2 Abs. 1 zählen. Diesen sonstigen Dienstleistungen sind derzeit im Wesentlichen zugeordnet:

- a) Vermietung/Verpachtung von Büro- und Funktionsräumen an Dritte
- b) Zubereitung/Lieferung von Speisen für Personal und Dritte
- c) Erbringung von administrativen Dienstleistungen für Dritte
- d) Gestellung von Personal an Dritte
- e) Telefon- und Fernsehüberlassung an Patienten

Sollte die PKL derzeit oder in Zukunft weitere nicht in § 2 Abs. 1 aufgeführte Leistungen erbringen, so sind diese ebenfalls als sonstige Dienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 anzusehen.

(3) Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, die Gesellschaft mit der Erbringung weiterer Leistungen zu betrauen.

§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. 1 dieses Betrauungsaktes erforderlich, kann die Hansestadt Lüneburg der Gesellschaft Ausgleichsleistungen gewähren. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind sämtliche von der Hansestadt Lüneburg oder deren Konzerngesellschaften an die PKL für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gewährten Vorteile, wie z.B. insbesondere Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Patronatserklärungen, Darlehen, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen.

(2) Die maximale Höhe der jährlichen Ausgleichszahlungen ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan der PKL des jeweiligen Jahres i.V.m. § 3 Abs. 3 dieses Betrauungsaktes. Auf dieser Grundlage entscheidet die Hansestadt Lüneburg über die Höhe der jeweiligen Ausgleichszahlung. Ist der Wirtschaftsplan des laufenden Jahres noch nicht beschlossen, können zunächst Ausgleichszahlungen auf der Basis der mittelfristigen Finanzplanung des Wirtschaftsplans des Vorjahres erfolgen.

(3) Soweit Ausgleichszahlungen nicht durch finanziellen Ausgleich des im jeweiligen Wirtschaftsplan ausgewiesenen Jahresfehlbetrages sondern ganz oder teilweise in sonstiger Weise erfolgen sollen, sind solche sonstigen Ausgleichsleistungen (z.B. die

Überlassung von Beteiligungserträgen, ein zu marktüblichen Konditionen gewährtes Darlehen, eine kommunale Bürgschaft, die Personalgestellung zu vergünstigten Konditionen) im Wirtschaftsplan der PKL oder anderweitig gesondert nachzuweisen.

- (4) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der PKL auf die Ausgleichszahlungen.
- (5) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Auch insoweit besteht kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (6) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erbringung der Dienstleistungen nach vorstehendem § 3 Abs. 1 verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken ("Nettomehrkosten"). Dies soll die PKL in die Lage versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag und dieser Betrauung obliegenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von § 2 Abs. 1 zu erfüllen. Eventuelle Fehlbeträge aus sonstigen Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind (§ 2 Abs. 2), werden nicht ausgeglichen.
- (7) Die Nettomehrkosten werden durch Bereinigung der insgesamt im Jahresabschluss ausgewiesenen handelsrechtlichen Aufwendungen und Erträge um die Aufwendungen und Erträge betreffend die sonstigen Dienstleistungen gem. § 2 Abs. 2 ermittelt.

§ 4 Vermeidung und Kontrolle von möglicher Überkompensation (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung nach § 3 keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Hansestadt Lüneburg während des Betreuungszeitraums jährliche Zwischenkontrollen sowie am Ende des Betreuungszeitraums eine Endkontrolle durch. In diesem Rahmen führt die Gesellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dabei hat die Gesellschaft Ausführungen und Erläuterungen zu den einzelnen der Ausgleichsleistung zugrunde liegenden Parametern zu machen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung hat die Gesellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel prüfen und testieren zu lassen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, dass unter Berücksichtigung der relevanten Einnahmen einschließlich der von anderen Behörden erhaltenen Mitteln und eines angemessenen Gewinns der Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen

Verpflichtungen nicht über das hinausgeht, was zur Deckung der damit verbundenen Kosten erforderlich ist.

- (2) Die Hansestadt Lüneburg fordert die Gesellschaft zur Rückzahlung einer Überkompensation auf. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der nach dem Wirtschaftsplan vorgesehenen Ausgleichsleistung, so kann dieser Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum übertragen und von dem für diesen nächsten Ausgleichszeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.
- (3) Ergibt eine Zwischenkontrolle, dass eine Überkompensation vorliegt, die über 10 % hinausgeht, soll eine Anpassung des Betrauungsaktes erfolgen, die im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben steht.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse werden gemäß der Transparenzrichtlinie (RL 2006/111/EG) getrennt zu den sonstigen Dienstleistungen der Gesellschaft geführt.

Soweit die Gesellschaft weitere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse oder sonstige Tätigkeiten ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellt, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Aufwendungen und Erträge in Verbindung mit der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür eine Trennungsrechnung.

Die Gesellschaft wird die jeweilige Trennungsrechnung im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussprüfung durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer prüfen und testieren lassen. Das Ergebnis der Prüfung und des Testates wird sie der Hansestadt Lüneburg zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

- (5) Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft überprüfen zu lassen.

§ 5 Dauer der Betrauung

Die Betrauung erfolgt für 10 Jahre. Sechs Monate vor Ablauf dieser zehn Jahre wird die Hansestadt Lüneburg über eine erneute Betrauung der Gesellschaft mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 dieses Betrauungsaktes entscheiden.

§ 6 Verfügbarkeit von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 7 Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.04.2023 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Die Geschäftsführung der PKL wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung angewiesen, die mit der vorstehenden Betrauung ausgesprochenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben dieses Betrauungsaktes zu erfüllen.